Sammelfrist bis 14. Februar 1992

Eidgenössische Volksinitiative "zum Ausbau von AHV und IV"

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 25. Juli 1990 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative "zum Ausbau von AHV und IV",
gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 1) über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 25. Juli 1990 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative "zum Ausbau von AHV und IV" entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.

2. Folgende Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:

   1. Reimann Fritz, Nationalrat, Asterweg 39 D, 3604 Thun
   2. Renschler Walter, Schäracher 23, 8053 Zürich
   3. Gassmann Rita, Wehntalerstrasse 82, 8057 Zürich
   4. Roost Roland, Funkwiesenstrasse 55, 8050 Zürich
   5. Pasche Charly, Hausmattweg 56, 3074 Muri BE
   6. Mosimann Hans-Jakob, Obertorstrasse 8, 8400 Winterthur
   7. Leuthy Fritz, Rehhagstrasse 33, 3018 Bern
   8. Brunner Christiane, 34 avenue Krieg, 1208 Genève
   9. Gallina Roberto, via Ciseri 7, 6900 Lugano
   10. Bodenmann Peter, Nationalrat, Nordstrasse 39, 3900 Brig
   11. Jeanprêtre Francine, conseillère nationale, 3 Chanaillettaz, 1110 Morges
   12. Ulrich-Vögtlin Ursula, Nationalrätin, Riggenbachstrasse 60, 4600 Olten
   13. Berenstein Alexandre, Juge fédéral, 36 avenue Krieg, 1208 Genève
   14. Daguet André, Minderweg 29, 3400 Burgdorf
   15. Haller Gret, Nationalrätin, Länggassstrasse 53, 3012 Bern

---

1) SR 161.1

16. Ecoffey Eva, 3 Ferme, 1752 Villars-sur-Glâne
17. Leuzinger Susanne, Ankerstrasse 61, 8026 Zürich
18. Rechsteiner Rudolf, Mülhauserstrasse 73, 4056 Basel.

3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative "zum Ausbau von AHV und IV" entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.

4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Sekretariat: Herrn Fritz Leuthy, Monbijoustrasse 61, 3000 Bern 23, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 14. August 1990.

31. Juli 1990

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: i.V. Couchepin

Eidgenössische Volksinitiative
"zum Ausbau von AHV und IV"

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 34quater Abs. 2 Einleitung und Bst. b und Abs. 3 Bst. b und e (neu)

2 Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung eine für die ganze Bevölkerung obligtorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ein. Diese gewährt Geld- und Sachleistungen. Die Renten sollen den Existenzbedarf angemessen decken und zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit auf der Basis der gewohnten Lebenshaltung beitragen. Der Bund sorgt dafür, dass die Ansprüche geschlechts- und zivilstandsneutral ausgestaltet werden, und sieht Betreuungsgutschriften vor. Die Höchstrente darf das Doppelte der Mindestrente nicht übersteigen. Die Renten sind mindestens der Preisentwicklung anzupassen. Altersrenten werden, bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit, ab dem vollendeten 62. Altersjahr gewährt. Das Gesetz legt fest, ab welchem Altersjahr der Anspruch ohne die Bedingung der Erwerbsaufgabe entsteht, und regelt den Teilanspruch auf Renten bei teilweiser Erwerbsaufgabe. Es kann die Altersgrenzen herabsetzen oder einen Vorbezug unter bestimmten Bedingungen vorsehen. Die Durchführung der Versicherung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können Berufsverbände und andere private oder öffentliche Organisationen beigezogen werden. Die Versicherung wird finanziert:

...

b. durch einen Beitrag des Bundes von höchstens der Hälfte der Ausgaben, der vorab aus den Reineinnahmen aus der Tabaksteuer und den Tabakzöllen sowie der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser gemäss Artikel 32bis Absatz 9 zu decken ist. Der Beitrag des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung beträgt mindestens 25 Prozent ihrer Ausgaben, derjenige an die Invalidenversicherung mindestens 50 Prozent;

...

3
Der Bund trifft im Rahmen der beruflichen Vorsorge auf dem Wege der Gesetzgebung folgende Massnahmen, um den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Versicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen:

...

b. Er umschreibt die Mindestanforderungen, denen diese Vorsorgeeinrichtungen genügen müssen, wobei für Arbeitnehmer zumindest die Einkommensteile, die betragsmässig dem 1 2/3-fachen bis zum 4 1/2-fachen der minimalen Altersrente der eidgenössischen Versicherung entsprechen, zu versichern sind. Für die Lösung besonderer Aufgaben können gesamtschweizerische Massnahmen vorgesehen werden.

...

e. Er sorgt für die Garantie der vollen Freizügigkeit in- und ausserhalb des Obligatoriums; zumindest hat die Freizügigkeitsleistung die doppelten und aufgezinsten Beiträge der Arbeitnehmer an die berufliche Altersvorsorge zu umfassen.

II

Die Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Uebergangsbestimmungen Art. 19 (neu)

1
Die Renten der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung werden innert sechs Jahren nach Annahme der Aenderung von Artikel 34quater Absatz 2 Einleitung und Buchstabe b und Absatz 3 Buchstaben b und e durch Volk und Stände so erhöht, dass

a. die dannzumaligen Mindestrenten um die Hälfte erhöht werden;

b. sich die Renten zusammensetzen aus einem festen Rentenanteil von 4/5 der Mindestrente und einem veränderlichen Rententeil von 1/3 des Einkommens bis zum Einkommen in der Höhe der doppelten Mindestrente, ab dort um 1/6 des Einkommens;

c. die Höchstrente das 1 2/3-fache der Mindestrente beträgt;

d. die Altersrente von Personen, die einen gemeinsamen Haushalt mit anderen Altersrentenberechtigten führen, 4/5 der Rente von Personen mit eigenem Haushalt beträgt;

e. Betreuungsgutschriften so angesetzt werden, dass sie mindestens dem Einkommen in der Höhe des Zweifachen der minimalen Altersrente entsprechen.

2 Der Gesetzgeber sorgt für die entsprechende Entlastung der Versicherten im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Die dannzumal erworbenen Rechte aller rentenberechtigten und Versicherten gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge bleiben gewahrt. Der Gesetzgeber regelt die Verwendung freiwerdender Deckungskapitalien als individuelle Versicherten-Beitragsreserven oder zur Selbstvorsorge, und stellt sicher, dass dabei die Anwartschaften im Zeitpunkt der Annahme des ergänzten Artikels 34quater zugrundegelegt werden.

3 Hat die Bundesversammlung nicht innert fünf Jahren nach Annahme des ergänzten Artikels 34quater die entsprechende Gesetzgebung erlassen, erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen.

4055